



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/128/2023

AZ:

## I. Vorlage

Gemeinderat am

05.12.2023

öffentlich

Entscheidung

## II. Tagesordnungspunkt

Wahl des Gemeindewahlausschusses

## III. Anlagen

## IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

## V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: \_\_\_\_\_

Ausgaben: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

## **Darstellung des Sachverhalts:**

Am 9. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahl) zusammen mit der Europawahl statt. Nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen, die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

## Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Der Gemeinderat wählt die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl aus der Mitte der Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister selber Wahlbewerber für einen Wahlvorschlag, so wählt der Gemeinderat auch den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Da Bürgermeister Tobias Rief nicht als Wahlbewerber für die Kreistagswahl antreten wird, ist der Bürgermeister der Vorsitzende nicht zu wählen. Grundsätzlich wird er von seinen gewählten Bürgermeisterstellvertretern im Verhinderungsfall vertreten. Da zu erwarten steht, dass diese selbst für den Gemeinderat wieder kandidieren, sollte ein Ersatzvertreter bestimmt werden.

## Wahl des Gemeindewahlausschusses

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschusses ist im KomWG nicht näher geregelt. Obwohl der Gemeindewahlausschuss kein Ausschuss im Sinne von § 39 Gemeindeordnung ist, kann entsprechend die Regelung bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen Anwendung finden. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses in erster Linie eine Einigung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, können die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und der Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden (Vorratsbeschluss).

Die Verwaltung schlägt – in Absprache mit den Gemeinderatsfraktionen – folgende Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 vor:

**Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses:** Tobias Rief  
**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Klaus Nicoletti

**Beisitzer:** Elmar Wischnewski  
**Beisitzer:** Andrea Welsch  
**Beisitzer:** Martha Klaus

1. **Stellvertreter:** Manfred Scholz
2. **Stellvertreter:** Margarethe Mähler
3. **Stellvertreter:** Günther Neumann

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt gebildet:

**Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses:** Tobias Rief  
**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Klaus Nicoletti

**Beisitzer:** Elmar Wischnewski  
**Beisitzer:** Andrea Welsch  
**Beisitzer:** Martha Klaus

1. **Stellvertreter:** Manfred Scholz
2. **Stellvertreter:** Margarethe Mähler
3. **Stellvertreter:** Günther Neumann